

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der CIS - Certification & Information Security Services GmbH

### für die Zertifizierung und Begutachtung von Managementsystemen, Dienstleistungen und Prozessen gültig ab Mai 2023

Änderungen vorbehalten. Die letztgültige Fassung der AGB finden Sie auf unserer Website unter

[www.cis-cert.com](http://www.cis-cert.com)

#### I. GÜLTIGKEIT UND GELTUNGSBEREICH

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Dienstleistungen der CIS – Certification & Information Security Services GmbH (im Folgenden CIS) im Bereich der Zertifizierung und Begutachtung von Managementsystemen, Dienstleistungen und Prozessen. Dieser Bereich umfasst insbesondere die Zertifizierung, Begutachtung, Auditierung, Attestierung, Assessment, Bewertung und Beurteilung von Organisationen, insbesondere deren Managementsysteme (z. B. Informationssicherheits-Management, Datenschutz Management, Service Management, Business Continuity Management, etc.), deren Dienstleistungen (z. B. RZ-Basisinfrastrukturdienstleistung) und Prozesse (z. B. Verarbeitungen mit personenbezogenen Daten) sowie sonstige damit verbundene Prüfungstätigkeiten auf der Basis normativer Bewertungsmodelle/-standards/-regelwerke.
2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind integrierter Vertragsbestandteil zwischen CIS und der auftraggebenden Organisation.
3. Abweichende Bedingungen (Allgemeine Geschäfts-, Einkaufs- oder Zahlungsbedingungen) der auftraggebenden Organisation sind nur dann anwendbar, wenn CIS ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

#### II. GÜLTIGKEIT VON CIS-TARIFEN, -GEBÜHREN SOWIE STEUERN UND ABGABEN

1. CIS-Dienstleistungen werden nach den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültigen CIS-Tarifen berechnet. Sämtliche Preise sind – soweit nicht anders angegeben – in € (Euro) exklusive Umsatzsteuer zu verstehen.
2. Änderungen von CIS-Tarifen und Gebühren werden spätestens vier Wochen vor Inkraftsetzung/Gültigkeit allen Organisationen mit gültigem CIS-Zertifikat schriftlich angekündigt.
3. Gebühren internationaler Zulassungsstellen werden von CIS an die auftraggebende Organisation weiterverrechnet und sind von dieser zu tragen. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Zeitpunkt der Leistungserbringung.

Allfällige Gebührenerhöhungen zwischen dem Zeitpunkt der Angebotslegung und Leistungserbringung gehen daher zu Lasten der auftraggebenden Organisation.

4. Steuern und zusätzliche Abgaben werden aufgrund der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung bestehenden Gesetzeslage berechnet. Falls darüber hinaus rückwirkend Steuern und/oder Abgaben vorgeschrieben werden, gehen diese zu Lasten der auftraggebenden Organisation.

#### III. TERMINE FÜR CIS-DIENSTLEISTUNGEN

1. Anfragen zu Stornierungen und Terminverschiebungen müssen von der auftraggebenden Organisation schriftlich an CIS gerichtet werden. Stornierungen und Terminverschiebungen sind nur im Einvernehmen mit CIS möglich.
2. Für Terminverschiebungen, die innerhalb von zwei Wochen vor dem vereinbarten Termin erfolgen, kann CIS eine Bearbeitungsgebühr von € 190,- in Rechnung stellen. In jedem Fall sind allfällige darüber hinaus entstandene Kosten zu ersetzen.
3. Im Fall der Stornierung ist CIS berechtigt, neben den bereits erbrachten Leistungen und entstandenen Kosten eine Stornogebühr in Höhe von 30% des Auftragswertes für die noch offenen Leistungen in Rechnung zu stellen.

#### IV. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. CIS-Tarife werden – sofern nicht anders vereinbart – nach tatsächlichem Aufwand schrittweise nach Leistungserbringung (z. B. Erbringung einer Vor-Ort-Leistung) oder per Monatsende verrechnet. Das Entgelt für das Nutzungsrecht zur Nutzung des CIS-Zertifikats und des Zertifizierungszeichens wird jährlich jeweils im Voraus verrechnet.
2. Rechnungen sind innerhalb von vierzehn Tagen nach Rechnungslegung ohne Abzug und spesenfrei fällig.
3. CIS kann Vorauszahlungen in angemessener Höhe verlangen. In diesen Fällen ist die Einhaltung der Zahlungstermine eine unbedingte Voraussetzung für die fristgerechte CIS-Leistung. Sollte ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der auftraggebenden Organisation eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet werden oder sollte die auftraggebende Organisation ihren Gläubigern einen außergerichtlichen Ausgleich vorschlagen oder sonstige begründete Zweifel an der Bonität der auftraggebenden Organisation bestehen, so ist CIS jedenfalls nur noch verpflichtet, Leistungen gegen Vorkasse zu erbringen.
4. Bei Zahlungsverzug ist CIS berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 9,2% über dem Basiszinssatz zu verrechnen.

Ferner können Betriebskosten in Höhe eines Pauschalbetrags von € 40,- und alle darüber hinausgehenden von der auftraggebenden Organisation verschuldeten Kosten notwendiger zweckentsprechender außergerichtlicher Betriebs- oder Einbringungsmaßnahmen in Rechnung gestellt werden, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Weiters ist CIS bei Zahlungsverzug berechtigt, noch zu erbringende Leistungen vorläufig einzustellen und nach erfolgloser Mahnung und Setzung einer Nachfrist von mindestens vierzehn Tagen Zertifizierungen zu entziehen (vgl. Punkt XV) sowie den Vertrag aufzulösen. Bei Zahlungsverzug mit auch nur einer fälligen Forderung trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist, werden alle offenen Forderungen – auch solche aus anderen Aufträgen und unabhängig vom vereinbarten Fälligkeitstermin – sofort fällig.

5. Allfällige Einwendungen gegen Rechnungen sind innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Rechnung schriftlich und ausreichend begründet bei CIS geltend zu machen. Die Unterlassung von Einwendungen innerhalb dieser Frist gilt als Anerkennung der Rechnung.
6. Gegen Ansprüche von CIS kann die auftraggebende Organisation nur mit gerichtlich festgestellten oder von CIS im Einzelfall schriftlich ausdrücklich anerkannten Gegenforderungen aufrechnen.

## V. GEHEIMHALTUNG, VERTRAULICHKEIT, DATENSCHUTZ

1. CIS verpflichtet sich, im Rahmen der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die geltenden Datenschutzgesetze einzuhalten. Die personenbezogenen Daten, die CIS anlässlich einer CIS-Dienstleistung erhebt, werden elektronisch gespeichert und im jeweils erforderlichen Umfang für die Zwecke der Vertragserfüllung, für die erforderliche (Audit-)Dokumentation laut den normativen Vorgaben, für Buchhaltung und Rechnungswesen sowie für das Customer Relationship Management einschließlich der Angebotslegung für weitere CIS-Dienstleistungen (z. B. Re- und Erweiterungszertifizierungen, relevante Trainings) verarbeitet. CIS speichert die personenbezogenen Daten so lange, wie dies zur Erreichung der oben genannten Zwecke erforderlich ist. Die Stammdaten über die auftraggebende Organisation (einschließlich vertretungsbefugte Organe, Kontaktpersonen bei der auftraggebenden Organisation) sowie Auftragshistorie werden bis zur Beendigung der Geschäftsbeziehung und darüber hinaus bis zum Ablauf der Gewährleistungs-, Verjährungs- und gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gespeichert. Auditberichte und Auditdokumentationen werden grundsätzlich 12 Jahre lang aufbewahrt, soweit normative oder

gesetzliche Vorgaben nicht eine längere Aufbewahrung erfordern.

2. Alle von der auftraggebenden Organisation der CIS zugänglich gemachten Informationen, die nicht öffentlich zugänglich sind, werden vertraulich behandelt. CIS verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen über die auftraggebende Organisation, die sich aus ihrer Tätigkeit ergeben (insb. Auditberichte und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit) Dritten gegenüber nur mit schriftlicher Zustimmung der auftraggebenden Organisation offenzulegen, sofern CIS nicht gesetzlich zur Offenlegung verpflichtet ist. Dies gilt auch für die Zeit nach auftragskonformer Erledigung.
3. Die auftraggebende Organisation nimmt zur Kenntnis, dass die in Abs 2 genannten Informationen (insb. Auditberichte) der Akkreditierungs- oder Zulassungsstelle auf deren Wunsch zur Verfügung gestellt werden und dass diese an Audits vor Ort teilnehmen kann.
4. Die auftraggebende Organisation ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihr der CIS zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten von der CIS im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Die auftraggebende Organisation hat insbesondere die anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen (u. a. Informationspflichten laut DSGVO) zu beachten und allenfalls erforderliche Einwilligungen einzuholen. Die auftraggebende Organisation hat CIS diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.
5. Mit gesonderter Einwilligung der auftraggebenden Organisation, die jederzeit widerrufen werden kann, oder bei Vorliegen eines überwiegenden berechtigten Interesses verwendet CIS die Kontaktdaten der auftraggebenden Organisation, um dieser Informationen und Werbung über ihre Dienstleistungen und Produkte, Veranstaltungen, Neuigkeiten und sonstige Informationen, die für die auftraggebende Organisation von Interesse sein könnten, per Post, E-Mail oder andere Kommunikationskanäle zuzusenden, solange die erteilte Einwilligung nicht widerrufen oder einer Verarbeitung zu Zwecken der Direktwerbung widersprochen wurde.
6. Die auftraggebende Organisation nimmt zur Kenntnis, dass CIS laut Akkreditierungsgesetz und den einschlägigen Normen (insb. EN ISO/IEC 17021-1 und ISO/IEC 17065) verpflichtet ist, ein öffentlich zugängliches Verzeichnis der vorgenommenen Zertifizierungen zur Verfügung zu stellen. In dem Verzeichnis, welches auf der Website der CIS zugänglich ist, sind die jeweils gültigen Zertifikate samt Angabe der folgenden Daten abrufbar: Name/Firma und Anschrift der Organisation, Zertifikatsnummer, Geltungsbereich und anwendbare normative Dokumente. Die auftraggebende

Organisation ist mit der Veröffentlichung dieser Daten auf der Website der CIS einverstanden. Der Auftraggeber ist weiters damit einverstanden, dass ein Link zur Homepage der zertifizierten Organisation hergestellt wird.

7. CIS weist darauf hin, dass betroffene Personen gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen jederzeit das Recht haben, Auskunft zu den über sie verarbeiteten personenbezogenen Daten und die Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragung zu verlangen. Das Recht auf Löschung von Daten kann in den gesetzlich genannten Fällen, insbesondere durch gesetzliche Aufbewahrungspflichten, denen CIS unterliegt, oder aus überwiegenden Interessen von CIS eingeschränkt sein. Darüber hinaus können betroffene Personen gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten in den gesetzlich genannten Fällen Widerspruch einlegen. Insbesondere können betroffene Personen jederzeit kostenlos und ohne Angabe von Gründen der zukünftigen Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zum Zwecke der Direktwerbung widersprechen. Schließlich haben betroffene Personen das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde. Betroffene Personen können sich zur Ausübung ihrer Betroffenenrechte sowie bei Fragen zum Datenschutz seitens CIS an [datenschutz@cis-cert.com](mailto:datenschutz@cis-cert.com) wenden.
8. Weitere Datenschutzhinweise sind auf der CIS Website unter [www.cis-cert.com](http://www.cis-cert.com) zu finden.

## VI. HAFTUNG DER CIS

1. Die auftraggebende Organisation anerkennt, dass eine Auditierung nur einer stichprobenartigen Überprüfung des Managementsystems bzw. der Dienstleistungen oder Prozesse der Organisation auf der Basis normativer Bewertungsmodelle/-standards/-regelwerke gleichkommt. CIS überprüft im Allgemeinen nicht die Rechtskonformität der betreffenden Organisation und übernimmt daher keine Gewähr oder Haftung, dass die geprüfte Organisation allen gesetzlichen Anforderungen entspricht, soweit sich aus dem Bewertungsmodell/-standard/-regelwerk nicht ausdrücklich anderes ergibt. Ebenfalls anerkennt die auftraggebende Organisation, dass eine Auditierung der RZ-Basisinfrastrukturdienstleistung keine detaillierte technische Überprüfung darstellt und keine ordentliche Fachplanung ersetzt. Die Verantwortung für die Fachplanung sowie die ordentliche Ausführung und Instandhaltung der RZ-Basisinfrastruktur verbleibt bei der auftraggebenden Organisation. Die Haftung der CIS richtet sich im Übrigen nach den folgenden Bestimmungen.
2. CIS haftet gegenüber der auftraggebenden Organisation nur für eine vorsätzliche und krass grob fahrlässige Verletzung ihrer vertraglichen

Verpflichtungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Die Haftung für leichte und schlichte grobe Fahrlässigkeit ist jedenfalls ausgeschlossen.

3. Jede Haftung von CIS ist auf typischerweise vorhersehbare Schäden bei der auftraggebenden Organisation beschränkt und der Höhe nach mit den vertraglich vereinbarten und bei Fälligkeit bezahlten Vergütungen an CIS für die zugrundeliegenden Leistungen begrenzt.
4. Für entgangenen Gewinn, Mangelfolgeschäden, mittelbare und indirekte Schäden sowie reine Vermögensschäden jeder Art haftet CIS keinesfalls.
5. Jeder Schadenersatzanspruch kann bei sonstiger Verjährung nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem der oder die Anspruchsberechtigte vom Schaden Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von zwei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.
6. Die auftraggebende Organisation garantiert, dass die Leistungen der CIS – soweit gesetzlich zulässig und soweit nichts anderes mit CIS ausdrücklich schriftlich vereinbart wird – ausschließlich für Zwecke der auftraggebenden Organisation und nicht für Dritte verwendet werden. Werden dennoch Leistungen der CIS an Dritte weitergegeben oder für Dritte verwendet, so wird eine Haftung von CIS gegenüber Dritten dadurch nicht begründet.
7. Sollte CIS ausnahmsweise gegenüber Dritten haften, so gelten die Bestimmungen dieses Punkts VI, insbesondere sämtliche hier enthaltenen Haftungsbeschränkungen, nicht nur im Verhältnis zwischen CIS und der auftraggebenden Organisation, sondern auch gegenüber diesen Dritten. In jedem Fall der Geltendmachung von Schadenersatzforderungen durch Dritte gegenüber CIS wird die auftraggebende Organisation die CIS von solchen Ansprüchen vollkommen schad- und klaglos halten.
8. Die oben in Abs. 3 vereinbarte Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, auch wenn mehrere Personen (die auftraggebende Organisation und eine dritte Partei oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind. Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt.
9. Die oben genannten Haftungsbeschränkungen gelten auch für gesetzliche Vertreter und Vertreterinnen, Mitarbeitende und Erfüllungsgehilfen (insb. Auditoren und Auditorinnen) von CIS, falls diese ungeachtet des Umstands, dass kein Vertragsverhältnis zwischen diesen und der auftraggebenden Organisation besteht und eine vertragliche Haftung daher ausscheidet, dennoch direkt in Anspruch genommen werden.

## VII. RECHTE DER AUFTRAGGEBENDEN ORGANISATION

1. CIS-Dienstleistungen werden auf möglichst ökonomische und störungsfreie Weise während des regulären betrieblichen Ablaufes bei der auftraggebenden Organisation vor Ort erbracht, im Bedarfsfall auch während des Schichtbetriebes oder an Verrichtungsstandorten.
2. CIS verpflichtet sich, der auftraggebenden Organisation die zum Einsatz kommenden Personen bekannt zu geben. Bei begründeter Ablehnung dieser Personen wird sich CIS bemühen, einen neuen Vorschlag zu unterbreiten. Bei kurzfristig angekündigten Audits besteht keine Möglichkeit, gegen Mitglieder des Auditteams Einwände zu erheben. Soweit nicht durch nationale und internationale Regeln z. B. IAF/EA-Richtlinien, Forderungen der Akkreditierungsstelle oder Gesetze/Verordnungen vorgegeben, ist CIS bei der Erfüllung eines Auftrages frei in der Auswahl ausführender Personen.
3. Für den Fall, dass unmittelbar vor oder während der Dienstleistung eine von CIS eingesetzte Person z. B. aus Krankheitsgründen ausfällt, wird im Einvernehmen mit der auftraggebenden Organisation ein Vertreter bzw. eine Vertreterin eingesetzt oder es wird ein neuer Termin vereinbart.
4. Die auftraggebende Organisation nimmt zur Kenntnis und stimmt zu, dass an Vor-Ort-Dienstleistungen auch Beobachter der Akkreditierungsstelle und/oder CIS (z. B. Witness-Auditoren/Auditorinnen oder Auditoren/Auditorinnen in Ausbildung) teilnehmen dürfen.

## VIII. PFLICHTEN DER AUFTRAGGEBENDEN ORGANISATION

1. Die auftraggebende Organisation ist dafür verantwortlich, dass der CIS auch ohne deren besondere Aufforderung alle für die Erbringung der jeweiligen CIS-Dienstleistungen erforderlichen Unterlagen, Daten und sonstigen Informationen vorgelegt werden und der CIS von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können.
2. Die auftraggebende Organisation erlaubt den Zugang zu den Räumen, Anlagen und Verrichtungsstandorten.
3. Die auftraggebende Organisation trifft geeignete organisatorische Vorkehrungen, sodass die verantwortlichen mitarbeitenden Personen im Unternehmen anwesend und auf die praktische Nachweisführung vorbereitet sind.
4. Die auftraggebende Organisation stellt sicher, dass die von der CIS befragten Mitarbeitenden offen und wahrheitsgemäß Auskunft über alle unternehmensinternen Belange geben, die für die Bewertung des jeweiligen Managementsystems, der jeweiligen Dienstleistung oder des jeweiligen Prozesses relevant sind.

## IX. IMMATERIALGÜTERRECHTE

1. Alle von der CIS – in Papierform oder in elektronischer Form – zur Verfügung gestellten Unterlagen wie z. B. Selbstbeurteilungsbögen, Formulare, Checklisten sind geistiges Eigentum der CIS und dürfen nur für den von CIS vorgesehenen Zweck verwendet werden. Jegliche darüberhinausgehende Nutzung oder Weitergabe ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der CIS zulässig. Ohne eine solche Zustimmung der CIS dürfen die Unterlagen weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden.
2. Ohne Zustimmung der CIS dürfen keine Bild-, Audio- oder Videoaufnahmen der CIS-Dienstleistungen angefertigt werden.
3. Bei Verstößen gegen Punkt IX ist CIS berechtigt, eine Konventionalstrafe in der Höhe von € 30.000,- pro Verstoß – unbeschadet weitergehender Schadenersatzansprüche – geltend zu machen.

## X. CIS-QUALITÄTSGARANTIE

1. Vor-Ort-Dienstleistungen der CIS, die mangelhaft sein sollten, werden nicht in Rechnung gestellt, wenn die auftraggebende Organisation vor Inanspruchnahme der nächsten CIS-Dienstleistung, spätestens jedoch fünf Arbeitstage nach der betreffenden Vor-Ort-Dienstleistung, den Mangel schriftlich geltend macht. Die Leistung wird dann nicht verrechnet, wenn die Bemängelung berechtigt und der Mangel wesentlich war. Alternativ kann CIS nach eigener Wahl den Mangel beheben. Die von CIS nicht verrechnete Leistung gilt als nicht erbracht und wird daher nicht als Leistung zur Aufrechterhaltung des CIS-Zertifikates anerkannt. Weitergehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.

## XI. WAHRUNG DER UNPARTEILICHKEIT UND UNABHÄNGIGKEIT DER CIS

1. Die auftraggebende Organisation stellt sicher, dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der von der CIS zum Einsatz kommenden Personen gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote für Beratungstätigkeit oder Anstellung sowie Aufträge auf eigene Rechnung.
2. Zur Wahrung der Unparteilichkeit führt die CIS keine Beratung durch, die Gegenstand einer beauftragten Zertifizierung mit anschließender Erteilung eines Zertifikates ist.

## XII. BEDINGUNGEN ZUR ERTEILUNG/AUFRECHTERHALTUNG VON CIS-ZERTIFIKATEN

1. CIS-Zertifikate haben ein Erstausstellungsdatum, ein Gültigkeitsdatum und ein Ausstellungsdatum. Darüber hinaus hat jedes CIS-Zertifikat eine

Registriernummer, welche von der CIS nur einmal vergeben wird und daher eindeutig rückverfolgbar ist.

2. Das Erstaussstellungsdatum bleibt für die gesamte Lebensdauer, d. h. für die ununterbrochene Gültigkeit eines CIS-Zertifikates, unverändert und dokumentiert das Datum der Erstaussstellung.
3. Das Gültigkeitsdatum legt das Ende der Gültigkeit des Zertifikates fest. Für die Dauer der jeweiligen Gültigkeit ist die auftraggebende Organisation verpflichtet, die CIS mit jährlichen Überwachungsleistungen zu beauftragen. Sofern nicht anders vereinbart oder durch die Akkreditierungs- bzw. Zulassungsstelle vorgegeben, gilt für ein CIS-Zertifikat eine Gültigkeitsdauer von drei Jahren und für die jährlich stattfindenden Überwachungsaudits eine Zeitspanne von zwölf Monaten. Mit schriftlicher Begründung können Überwachungsaudits in der Regel um maximal +/- drei Monate verschoben werden (soweit die anwendbaren Normen nicht zwingend anderes vorsehen).
4. Das Ausstellungsdatum dokumentiert den Zeitpunkt der letzten Änderung am Zertifikat, z. B. der Geltungsbereich eines Zertifikates wurde erweitert, die Gültigkeit wurde verlängert.
5. Soweit im Zertifizierungsprogramm nicht anders geregelt, ist der Geltungsbereich eines zertifizierten Managementsystems grundsätzlich die Gesamtorganisation. Ist eine Einschränkung auf bestimmte Geschäfts- bzw. Produktbereiche, Sparten, Standorte oder Tochtergesellschaften erforderlich, wird diese im Zertifikat angeführt. Der Geltungsbereich eines Zertifikats (Basiszertifikat) für RZ-Basisinfrastrukturdienstleistungen in den im Zertifizierungsprogramm festgelegten Einstufungen ist ein spezifischer RZ-Standort mit dem zugehörigen Rechnerraumbereich als Angelpunkt. Zertifikatshalter des Basiszertifikats ist der hauptverantwortliche Betreiber der RZ-Basisinfrastrukturdienstleistung bzw. des RZ-Standorts.
6. Bei einer Zertifizierung für eine Organisation mit mehreren unabhängigen Geltungsbereichen/Managementsystemen können Sub-Zertifikate ausgestellt werden. Besonderheiten bei bestimmten Zertifizierungen sind im jeweiligen Zertifizierungsprogramm festgehalten. Das gemeinsame Recht zur unabhängigen Nutzung wird durch Entrichtung der jeweiligen Nutzungsgebühren pro Organisation für alle Geltungsbereiche erworben. Bei Zertifizierungen von RZ-Basisinfrastrukturdienstleistungen können, zusätzlich zum Basiszertifikat des hauptverantwortlichen RZ-Basisinfrastrukturbetreibers, für externe Nutzer der RZ-Basisinfrastrukturdienstleistung im Rechnerraumbereich des RZ-Standorts (andere Organisationen) Sub-Zertifikate ausgestellt werden, gegen gesonderte Beauftragung durch den jeweiligen externen Nutzer und nur mit Zustimmung durch den Inhaber des

Basiszertifikats. Diese gesonderte Beauftragung umfasst dabei die erforderliche Begutachtung der relevanten Normanforderungen für die im Verantwortungsbereich des Nutzers liegenden RZ-Basisinfrastrukturanteile (z.B. IT-Schränke bzw. Gruppen von IT-Schränken in einem eigenen Sicherungsbereich/ Käfig oder ein gesamter genutzter Rechnerraum am RZ-Standort, inkl. der internen Verkabelung/Verteilung). Die Aufrechterhaltung der Gültigkeit derartiger Subzertifikate erfordert dabei die aufrechte Gültigkeit des Basiszertifikats vom hauptverantwortlichen Betreiber der RZ-Basisinfrastruktur für den RZ-Standort.

7. Für eine Verlängerung eines Zertifikates müssen die Re-Zertifizierungstätigkeiten (Verlängerungsaudit) vor Ablauf der bestehenden Zertifizierung erfolgreich abgeschlossen werden.
8. Von der CIS festgestellte Abweichungen müssen für die Aufrechterhaltung des Zertifikates innerhalb von maximal sechs Monaten wirksam behoben werden, wobei abweichende Fristen in nationalen und internationalen Regeln wie z. B. IAF/EA-Richtlinien, Forderungen der Akkreditierungsstelle oder Gesetze/Verordnungen zu beachten sind. Der Nachweis für die Verbesserungsmaßnahmen erfolgt auf CIS-Entscheidung in einem Nachaudit und/oder auf dokumentarischem Weg. Erfolgt die Korrektur nicht innerhalb des vereinbarten Zeitraumes, so kann die Zertifizierung eingeschränkt oder vorübergehend oder dauerhaft entzogen werden.
9. Ist die Dauer zwischen Inkraftsetzung eines Managementsystems bzw. erstmaliger Bereitstellung der RZ-Basisinfrastrukturdienstleistung und der Konformitätsbewertung zu kurz, um die durchgängige Wirksamkeit von Maßnahmen und Regelungen festzustellen, so kann bei geringer Auswirkung auf die Wirksamkeit des Gesamtsystems unter der Auflage einer außerordentlichen zusätzlichen Konformitätsbewertung (Audit/Begutachtung) ein Zertifikat erteilt bzw. aufrechterhalten werden.
10. Zertifikate bleiben im Eigentum der CIS und sind – ausgenommen im Fall der Einschränkung oder des Entzugs gemäß Punkt XV – spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Gültigkeitsdauer per eingeschriebenen Brief an die CIS zurückzusenden. Im Fall der Einschränkung oder des Entzugs sind die Zertifikate unverzüglich zurückzusenden – siehe Punkt XV Abs 3.

### XIII. RECHTE UND PFLICHTEN VON INHABERN EINES CIS-ZERTIFIKATES UND ZERTIFIZIERUNGSZEICHENS

1. Inhaber eines CIS-Zertifikates haben gemäß den nachstehenden Bestimmungen das Recht zur Nutzung des CIS-Zertifizierungszeichens (im Folgenden „CIS-Zeichen“ genannt). Grafische

Abänderungen dieses Zeichens sind nur mit schriftlicher Zustimmung der CIS zulässig.

2. Das Recht zur Nutzung des CIS-Zeichens ist nicht auf Dritte übertragbar.
3. Das CIS-Zeichen darf – ausgenommen im Fall der Einschränkung oder des Entzugs gemäß Punkt XV – bis zu sechs Monate nach Ablauf der Gültigkeit des CIS-Zertifikates geführt und zur Werbung verwendet werden. Die Werbung mit dem CIS-Zeichen und/oder einer CIS-Zertifizierung darf nicht irreführend sein. Insbesondere muss klar erkennbar sein, ob es sich um ein zertifiziertes Managementsystem einer Organisation oder einer Organisationseinheit oder um eine zertifizierte Dienstleistung oder um einen zertifizierten Prozess handelt. Im Fall der Zertifizierung eines Managementsystems gilt im Speziellen: Das CIS-Zeichen darf nicht auf eine Art und Weise verwendet werden, die als Kennzeichnung für die Produktkonformität interpretiert werden könnte. Das CIS Zeichen darf nicht auf Produkten, Laborprüfberichten, Kalibrierscheinen, Inspektionsberichten oder einem von der auftraggebenden Organisation oder Dritten ausgestellten Zertifikat verwendet werden. Allgemeine Aussagen auf Produktverpackungen und in Begleitinformationen von Produkten in Bezug auf ein zertifiziertes Managementsystem sind zulässig, sofern die zertifizierte Organisation, die Art des Managementsystems und die angewendete Norm und die Zertifizierungsstelle genannt werden und die Aussagen nicht darauf schließen lassen, dass ein Produkt, ein Prozess oder eine Dienstleistung zertifiziert sind. Zur Angabe des Geltungsbereichs muss der genaue Wortlaut aus dem Zertifikat wiedergegeben werden.
4. Bei der Verwendung des CIS-Zertifikates und des CIS-Zeichens verpflichtet sich die inhabende Organisation, die Regeln des lautereren Wettbewerbes strikt einzuhalten. Das CIS Zertifikat und das CIS-Zeichen dürfen insbesondere nicht in irreführender oder missbräuchlicher oder in einer sonstigen Art und Weise verwendet werden, wodurch die CIS in Verruf gebracht wird.
5. Inhaber eines CIS-Zertifikates sind verpflichtet, organisatorische Änderungen im Geltungsbereich des Zertifikats, z. B. Umgründungen, Schließung bestehender und Erweiterung neuer Geschäftstätigkeiten, sowie sonstige wesentliche Änderungen eines zertifizierten Managementsystems, der CIS unverzüglich (binnen fünf Arbeitstagen) schriftlich mitzuteilen. Bei der Zertifizierung im Bereich von RZ-Basisinfrastrukturdienstleistungen ist die CIS darüber hinaus über strukturelle Änderungen im Bereich der RZ-Basisinfrastruktur zu informieren, welche die ausgewiesene Einstufung beeinträchtigen könnten.
6. Managementsysteme müssen durch systematische Maßnahmen innerhalb der jeweils gültigen

Periodizität – derzeit zwölf Monate – nachweisbar weiterentwickelt werden, wie z. B. durch Interne Audits und periodische Bewertungen des Managementsystems, sofern dies in den relevanten Anforderungsmodellen (z. B. ISO 27001, ISO 20000 etc.) gefordert ist. Im Bereich von RZ-Basisinfrastrukturdienstleistungen müssen an der RZ-Basisinfrastruktur die entsprechenden Instandhaltungstätigkeiten durch qualifizierte Fachfirmen nachweisbar und in angemessenen Intervallen durchgeführt werden.

7. Alle Beanstandungen Dritter am zertifizierten Managementsystem, der zertifizierten Dienstleistung oder dem zertifizierten Prozess müssen der CIS unverzüglich (binnen fünf Arbeitstagen) schriftlich mitgeteilt werden. Jede Beanstandung muss bewertet werden und es sind erforderliche Verbesserungsmaßnahmen einzuleiten. Im Rahmen der nächsten Vor-Ort-Dienstleistung der CIS sind diese Beanstandungen und Maßnahmen unaufgefordert offen zu legen. Dies inkludiert insbesondere auch schwerwiegende Sicherheitsvorfälle und andere wesentliche Ereignisse, die das zertifizierte Managementsystem, die zertifizierte Dienstleistung oder den zertifizierten Prozess betreffen oder sich darauf auswirken.

#### XIV HÖHERE GEWALT

1. "Höhere Gewalt" bedeutet jeden Umstand, der außerhalb der zumutbaren Kontrolle einer der Parteien liegt und der die Erfüllung oder Aufrechterhaltung von Verpflichtungen durch die betreffende Partei beeinträchtigt oder verhindert, insbesondere, aber nicht ausschließlich (i) Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, Angriff, Handlungen ausländischer Feinde, umfangreiche militärische Mobilisierung; (ii) Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder sonstige Machtergreifung, Aufstand, Terrorakte, Sabotage oder Piraterie; (iii) Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen; (iv) Rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition, Verstaatlichung; (v) Pest, Epidemie, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis; (vi) Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie; (vii) allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Bummelstreik, Besetzung von Fabriken und Gebäuden.
2. Im Falle eines Ereignisses höherer Gewalt, das von der sich darauf berufenden Partei der anderen Partei mitzuteilen ist, verlängert sich die Leistungsfrist, insbesondere für allfällige Zertifizierungstätigkeiten der CIS, bis zum Wegfall der Hindernisse durch das Ereignis höherer Gewalt. Dauert das

Ereignis höherer Gewalt länger als sechs Monate an, so hat jede Partei das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen. In diesem Fall hat die auftraggebende Organisation die von der CIS bereits erbrachten Leistungen zu bezahlen.

3. In Bezug auf bereits ausgestellte Zertifikate ist CIS im Falle eines Ereignisses höherer Gewalt berechtigt, die Zertifizierung vorübergehend zu entziehen (siehe Punkt XV.). Wirkt sich das Ereignis höherer Gewalt besonders schwerwiegend und/oder langanhaltend aus, was z.B. bei einer Dauer von mehr als sechs Monaten der Fall ist, so ist jede Partei berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, und CIS ist berechtigt, die Zertifizierung endgültig zu entziehen (siehe Punkt XV.). Die auftraggebende Organisation ist bei einem Entzug der Zertifizierung keinesfalls berechtigt, etwaige Zahlungen, z.B. Gebühren für die Ausstellung des Zertifikates und das Nutzungsrecht, zurückzuhalten oder zurückzufordern.

#### XV. ENTZUG VON CIS-ZERTIFIKATEN UND ZERTIFIZIERUNGSZEICHEN

1. CIS ist berechtigt, aus wichtigem Grund den Geltungsbereich der Zertifizierung einzuschränken oder die Zertifizierung vorübergehend oder dauerhaft mit sofortiger Wirkung zu entziehen, insbesondere wenn die Bedingungen für die Aufrechterhaltung des Zertifikates gemäß Punkt XII sowie die Bedingungen gemäß Punkt XIII nicht erfüllt werden oder in Fällen höherer Gewalt (siehe oben Punkt XIV)..  
Dasselbe gilt, wenn die auftraggebende Organisation ihren Zahlungsverpflichtungen gemäß Punkt IV trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von mindestens vierzehn Tagen nicht nachkommt, wenn die auftraggebende Organisation liquidiert wird oder – soweit nach den anwendbaren insolvenzrechtlichen Bestimmungen zulässig – wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der auftraggebenden Organisation eröffnet oder die Eröffnung eines solchen mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird.
2. Die Einschränkung oder der Entzug wird durch die CIS schriftlich mitgeteilt, veröffentlicht und ist mit Empfang der Mitteilung gültig.
3. Bei Einschränkung oder Entzug der Zertifizierung und bei Beendigung des Vertrags verpflichtet sich die auftraggebende Organisation, CIS-Zertifikate per eingeschriebenen Brief unverzüglich an CIS zurückzusenden, das CIS-Zeichen nicht mehr zu verwenden und sicherzustellen, dass alle Unterlagen, die einen Verweis auf ihren zertifizierten Status enthalten, nicht mehr verwendet werden. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Bestimmung ist CIS berechtigt, eine Konventionalstrafe in Höhe von € 30.000,- pro Verstoß – unbeschadet

weitergehender Schadenersatzansprüche – geltend zu machen.

#### XVI. KÜNDIGUNG

1. Der Vertrag kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden.
2. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden (außerordentliche Kündigung). Ein wichtiger Grund liegt für CIS insbesondere dann vor, (i) wenn die auftraggebende Organisation gegen Ihre Pflichten laut Punkt XIII oder gegen sonstige wesentliche Pflichten aus diesem Vertrag verstößt (ii) wenn nach Punkt XIV 3 ein Ereignis höherer Gewalt länger als sechs Monate andauert (iii) im Fall des Entzugs der Zertifizierung nach Punkt XV 1. und (iv) wenn die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für CIS aus sonstigen Gründen nicht weiter zumutbar ist.
3. Kündigungen bedürfen der Schriftform.
4. Im Fall der Kündigung hat die auftraggebende Organisation die von der CIS bereits erbrachten Leistungen zu bezahlen.

#### XVII. CODE OF CONDUCT

1. Im Rahmen der Corporate Social Responsibility (CSR) hat sich die CIS einen strengen Verhaltenskodex (Code of Conduct) auferlegt. Dieser dient allen Beschäftigten und Geschäftspartnern der CIS als Orientierung für ein moralisch, ethisch und rechtlich korrektes Zusammenarbeiten. Der Code of Conduct ist unter [www.cis-cert.com](http://www.cis-cert.com) einsehbar.

#### XVIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform.
2. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck dieser AGB am nächsten kommt.
3. Für alle eventuellen Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag wird als ausschließlicher Gerichtsstand Wien, Innere Stadt vereinbart.
4. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts.